

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 26. Mai 1917.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums der Finanzen: das Verzeichnis der den Militäramvätern und Inhabern des Anstellungsscheins im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1917.)

Das Verzeichnis der den Militäramvätern und Inhabern des Anstellungsscheins im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen betreffend.

Nachstehend wird ein neues Verzeichnis der den Militäramvätern und Inhabern des Anstellungsscheins im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Das mit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. September 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 175) bekanntgegebene Verzeichnis samt Nachträgen tritt damit außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Fell.

Verzeichnis

der den Militäramvätern und Inhabern des Anstellungsscheins im badischen Staatsdienst vorbehaltenen Stellen.

Vorbemerkungen.

1. Zu Spalte 3 des Verzeichnisses.

Die Spalte enthält lediglich Stellen, die nur im Wege des Anrückens oder der Beförderung zu erreichen sind. Bewerbungen um diese Stellen werden daher nicht entgegengenommen.

2. Zu Spalte 4 des Verzeichnisses.

Die noch im Militärdienst befindlichen Anwärter haben die Bewerbungsgeheuche durch Vermittlung ihres Truppentheils (d. i. das Bataillon oder die Abteilung, bei der Kavallerie